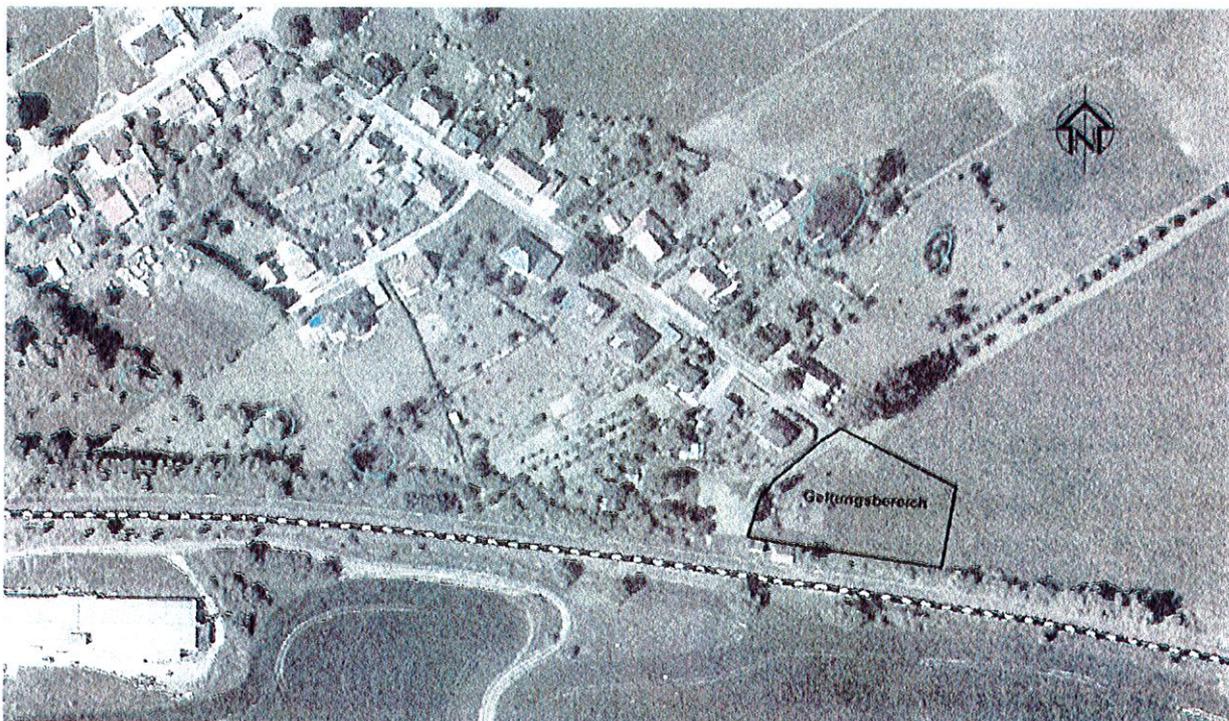


Gemeinde Groß Wokern

Landkreis Rostock

ERGÄNZUNGSSATZUNG NEU WOKERN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 3 BauGB FÜR EINEN TEILBEREICH DES FLURSTÜCKS 70 DER FLUR 1

Begründung



Auftraggeber:

Tina Wachowiak und Maik Bunge
Im Einvernehmen mit der Gemeinde Groß Wokern
vertreten durch das
Amt Mecklenburgische Schweiz
Von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Bella Bgm

Dipl.-Ing. (FH) Edeltraud Maßmann
Architektin für Stadtplanung
M.Sc. Aleksandra Jastrzebska
für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Neubrandenburg, Juli 2015

INHALT

1.0	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Verfahren.....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	5
2.0	GELTUNGSBEREICH / BESTANDSERFASSUNG / PLANFESTSETZUNGEN	5
2.1	Geltungsbereich.....	5
2.2	Bestandserfassung und Planfestsetzungen	6
2.3	Planfestsetzungen	7
2.3	Stadttechnische Erschließung.....	9
2.4	Hinweise aus den Stellungnahmen für die weitere Planung und Ausführung	10
3.0	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	11
3.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	11
3.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation	12
3.3	Bilanzierung	13
3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung	14
4.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	15
4.1	Rechtliche Grundlagen	15
4.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	16
4.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	17
4.4	Vorprüfung.....	18
4.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25

1.0 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Groß Wokern liegt im Südosten des Landkreises Rostock und ist über die Landesstraße 11 Teterow-Krakow am See und die Kreisstraße GÜ 42 von der B104 und B 108 erreichbar. Die Entfernungen der Gemeinde zu den wichtigsten Versorgungszentren betragen (vom Gemeindehauptort Groß Wokern):

Kreisstadt und Oberzentrum Rostock	52 km
Mittelzentrum Teterow	6 km
Mittelzentrum Güstrow	26 km
Oberzentrum Neubrandenburg	60 km

Die Gemeinde liegt an der Eisenbahntrasse Pasewalk-Güstrow-Rostock.

Administrativ ist die Gemeinde dem Amt Mecklenburgische Schweiz mit Sitz in Teterow zugeordnet.

Die Gemeinde besteht aus den 4 Ortsteilen Groß Wokern, Neu Wokern, Klein Wokern und Nienhagen sowie den Ausbauten Waldschmitt und Uhlenhof und umfasst eine Gesamtfläche von 2.200 ha. Mit Stand vom 31.12.2014 lebten 1048 EW in der Gemeinde davon 175 in Neu Wokern.

Die Gemeinde Groß Wokern beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand von Neu Wokern eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich des Flurstücks 70 der Flur 1 Gemarkung Groß Wokern für aufzustellen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ein bis zwei Einfamilienhäusern zu schaffen. Damit soll einem jungen Paar aus Neu Wokern ermöglicht werden, ein eigenes Wohnhaus auf einem größeren Grundstück (2.000- 2.500 m²) in Neu Wokern zu errichten, da weitere Baugrundstücke in dieser Größe in der Gemeinde nicht verfügbar sind.

Der Eigentümer des Flurstücks 70 der Flur 1 ist bereit einen an die Ortslage angrenzenden Teil des im Außenbereich liegenden Flurstücks 70 der Flur 1 der Gemarkung Groß Wokern an die künftigen Bauherren zu verkaufen.

Nach der seit 1994 rechtskräftigen Abrundungssatzung grenzt die Ergänzungsfläche östlich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Die in der Planzeichnung ausgegrenzte Fläche soll nun über diese Satzung dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) ergänzend zugeordnet werden, denn die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung einzelne Außenbereichsflächen in den Zusammenhang einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind und die Erschließung gesichert ist.

Voraussetzung für die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist nach Abs. 5, dass:

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet ist,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Da die genannten Voraussetzungen zur Aufstellung der Satzung gegeben sind, hat die Gemeinde Groß Wokern am 16.03.2015 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gefasst.

Mit der Ausarbeitung der Satzung ist die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt worden. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 04.05.2015 und der Abwägungs- und Satzungsbeschluss am 13.07.2015 in der Gemeindevertretersitzung gefasst.

Als Kartengrundlage dient ein Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Rostock, Gemarkung 131709 / Groß Wokern, Flur 1 im Maßstab 1:2000 (vergrößert auf 1: 1000) vom Kataster - und Vermessungsamt, August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan vom 29.07.2014.

1.1 Verfahren

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung sind die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend heranzuziehen. Dies bedeutet, dass eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet. Es kann zudem wahlweise den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und der beteiligten Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden oder aber die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

Mit der Ergänzungssatzung erfolgt kein Baurecht sondern mit der Satzung werden die Voraussetzungen zur Prüfung der Zulässigkeit des Bauvorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geschaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neu Wokern sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 BGBl. I S. 1748)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S.1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGB. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509).

2.0 GELTUNGSBEREICH / BESTANDSERFASSUNG / PLANFESTSETZUNGEN

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt am Südostrand der Ortslage Neu Wokern. Er umfasst eine Gesamtgröße von 3.350 m², davon 2.254 m² des Flurstücks 70 der Flur 1 und 1.096 m² des Wegeflurstück 69/1 der Gemarkung Groß Wokern. Der Geltungsbereich schließt an die im Zusammenhang bebaute Ortslage nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gemäß rechtskräftiger Satzung von 1994 an.

Der Geltungsbereich grenzt

- im Nordwesten an die Wohngrundstücke 65/2 und 60,
- im Süden an das Flurstück 71/8 der Eisenbahnlinie Pasewalk- Güstrow-Rostock,
- im Osten und Norden an das verbleibende Flurstück 70, eine ungenutzte Grünlandfläche.

Mittels der nachrichtlich übernommenen Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von 1994 wird der derzeit geltende Innenbereich gekennzeichnet. Der in der Planzeichnung abgegrenzte Teilbereich wird durch die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dem Innenbereich zugeordnet.

Für die Erweiterung der Wohnbaufläche durch den Bau von maximal zwei Wohnhäusern im Geltungsbereich der Satzung sind nach § 1a BauGB bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Aufgabe der zu planenden Gemeinde ist es, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

2.2 Bestandserfassung und Planfestsetzungen

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.350 m² des Flurstücks 70 der Flur 1 Groß Wokern. Das Flurstück ist eine große bis an das „Hohe Holz“ angrenzende Grünlandfläche, die einmal im Jahr gemäht wird. An die Ergänzungsfläche grenzt im Südwesten das Bahngrundstück 71/8 der Eisenbahnstrecke Pasewalk-Güstrow-Rostock. Das Gleis liegt in einem Einschnitt, 4 m tiefer, als das angrenzende Gelände. Am Tag fahren je Stunde 2 Personenzüge. In der Nacht fahren Hin und Wieder Güterzüge. Im Allgemeinen Eisenbahngesetz sind keine Anbauverbotszonen festgelegt. Die Deutsche Bahn AG wurde frühzeitig beteiligt. Aus Sicht der Deutschen Bahn AG bestehen zur Ergänzungssatzung für den Teilbereich des Flurstücks 70 der Flur 1 Groß Wokern grundsätzlich keine Einwände. Zwischen dem derzeit geltenden Innenbereich und der Ergänzungsfläche liegt das Wegeflurstück 69/1, das zu der nicht mehr vorhandenen Bahnbrücke führte. Es wird wegen des Zusammenhanges mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Die angrenzende Wohnbebauung aus alten und neuen Wohnhäusern entlang der Dorfstraße ist eingeschossig mit Walmdach bzw. ausgebauten Steil- und Krüppelwalmdächern in den Farben Rot und Anthrazit.

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die bis zum Planbereich neu ausgebaute, asphaltierte Dorfstraße Neu Wokern.

In der Dorfstraße und in Richtung des ehemaligen Bahngebäudes sind Erschließungsleitungen vorhanden. Die Trinkwasserleitung führt in Verlängerung der Dorfstraße weiter über das FS 70 und knickt nach 130 m in Richtung Bahn ab.

Natura 2000- Gebiete sind in der näheren Umgebung des Standortes nicht vorhanden.

2.3 Planfestsetzungen

Auf der zur Bebauung vorgesehenen Ergänzungsfläche richtet die Zulässigkeit von Vorhaben nach der Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ort nach § 34 BauGB. Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung, die durch eine eingeschossige Wohnbebauung gekennzeichnet ist, einfügen.

Zulässig ist die Errichtung von maximal 2 Wohnhäusern innerhalb des durch die Baugrenze bestimmten Baufeldes. Von dem 2.554 m² großen Grundstück dürfen maximal 600 m² bebaut bzw. versiegelt werden. Nebengebäude dürfen außerhalb des Baufeldes errichtet werden.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Dorfstraße aus. Zur weiteren Befahrbarkeit der Grünlandfläche wird die nördliche Geltungsbereichsgrenze so gelegt, dass sie in Verlängerung der Dorfstraße verläuft. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird festgelegt, dass von dem Eigentümer des Flurstücks 70 zu Gunsten der Anlieger der Ergänzungsfläche und zu Gunsten des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Mecklenburgische Schweiz für die vorhandene Trinkwasserleitung gewährt wird. Für die Wasserleitung auf dem Grundstück an der westlichen Grundstücksgrenze wird ebenfalls ein Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes gesichert.

Der Abstand des Baufeldes vom 4 Meter tiefer liegenden Gleis der Eisenbahn beträgt 27 m. Im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) sind keine Anbauverbotszonen festgelegt. Da laut vorliegender Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 23.3.2015 zur Ergänzungssatzung für den Teilbereich des Flurstücks 70 der Flur 1 Groß Wokern grundsätzlich keine Einwände bestehen und durch Immissionen und Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, jegliche Ansprüche ausgeschlossen werden, wird aus Gründen des Immissionsschutzes folgende Festsetzung getroffen:

„Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen durch den Bahnverkehr sind die Außenbauteile der Wohngebäude mit einem Schalldämmmaß von R_w, res 35 auszuführen“.

Die Bebauung stellt eine Abrundung der Ortslage dar und entspricht somit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Örtliche Bauvorschriften werden, wie auch in der rechtskräftigen Satzung von 1994, für die Dachform und Dachneigung erlassen.

Immissionsschutz

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können. Besonders schutzbedürftig gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen sind Siedlungsflächen. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende und andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Eine Vorbelastung der südlich der Dorfstraße bis an die Bahn heran reichenden Grundstücke von Neu Wokern besteht. Auch die geplante Bebauung der Ergänzungsfläche, die sich nach dem festgesetzten Baufeld in einem Abstand von 27 m zum Bahngleis befinden wird, ist mit Lärmbelastungen durch die Bahn zu rechnen, so dass die gemäß DIN 18005 festgelegten Orientierungswerte zum Schutz vor Lärm für ein Mischgebiet von tags 60 dB (A) und nachts 50 bzw. 45 dB(A) wahrscheinlich nicht eingehalten werden. Dies ist den künftigen Bauherrn bewusst, die derzeit schon in dem vorbelasteten Bereich wohnen. Wie schon beschrieben können hinsichtlich der Beeinträchtigungen, die von dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen (Lärm, Erschütterungen, etc.) keine Ansprüche an die DB AG gestellt werden.

Zum Schutz vor den Lärmimmissionen wird die vor genannte Festsetzung getroffen. Vom Plangebiet selbst gehen keine die Nachbarschaft störenden Emissionen aus.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird an der südlichen Geltungsbereichsgrenze eine 75 m lange und 5 m breite zweireihige Hecke, sowie eine 15 bzw. 21 m lange Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus heimischen Sträuchern am westlichen und östlichen Rand des Plangebietes sowie 5 hochstämmige Obstbäume im Plangebiet (s. Pkt. 3) festgesetzt. Bei einer Ausnutzung der Grundfläche von 600 m² für 2 Eigenheimen mit Nebenanlagen kann der Eingriff nur für eine Grundfläche von 330 m² im Plangebiet kompensiert werden, d.h. der zeitnah geplante Bau des ersten Eigenheimes (Ausbaustufe 1) kann im Planbereich kompensiert werden. Für den eventuellen Bau des zweiten Eigenheimes (Ausbaustufe 2) wird ein Teil des Ausgleichs (270 m² Grundfläche) zum gegebenen Zeitpunkt außerhalb der Ergänzungsfläche erfolgen. Vorgesehen dafür ist das gemeindeeigene Flurstück 32/1 der Flur 1 Gemarkung Groß Wokern, das auch für Ausgleichsmaßnahmen des Gewerbegebietes genutzt wird.

2.4 Stadttechnische Erschließung

Die Stadttechnische Erschließung des Geltungsbereiches ist folgendermaßen gesichert:

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das öffentliche Netz des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz, Betriebsführer Stadtwerke Teterow. Die Wasserleitung verläuft an der Ergänzungsfläche vorbei.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird über vorhandene Leitungen in der Dorfstraße abgeleitet. Der Bauherr stellt den Antrag zum Anschluss des Vorhabens beim Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz.

Regenentwässerung

Das anfallende Regenwasser kann auf dem Grundstück versickert bzw. verwendet werden. Es darf kein Oberflächenwasser in Entwässerungsanlagen der Deutschen Bahn AG eingeleitet werden.

Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung erfolgt über Anlagen der E.DIS AG. Anlagen des Versorgungsbetriebes sind in der Dorfstraße und in Richtung des ehemaligen Bahngebäudes vorhanden. Der Anschluss und die notwendigen Abstimmungen sind durch die Bauherrn bei der E.DIS AG zu beantragen.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung erfolgt über individuelle Heizungen.

Telekommunikation

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt über Anlagen der Telekom AG. Anlagen des Versorgungsbetriebes sind in der Dorfstraße und in Richtung des ehemaligen Bahngebäudes vorhanden. Der Anschluss und die notwendigen Abstimmungen sind durch die Bauherrn bei der Deutsche Telekom AG zu beantragen.

Löschwasser

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten an der Grenze des Geltungsbereichs.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Rostock.

2.5 Hinweise aus den Stellungnahmen für die weitere Planung und Ausführung

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

Deutsche Bahn AG:

- Es bestehen keine Ansprüche der künftigen Bauherren hinsichtlich Schutz vor Lärm und Erschütterungen gegenüber der Deutschen Bahn AG.
- Ein Betreten und Befahren der Bahnanlagen über die Ergänzungsfläche ist ausgeschlossen.
- Das Oberflächenwasser darf nicht in Entwässerungsanlagen der Bahn eingeleitet werden.
- Das Eisenbahnpersonal darf nicht durch Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen in Richtung Bahn geblendet werden.

StALU Mittleres Mecklenburg:

- Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG² Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)³ sind zu beachten.

3.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.350 m² der Flurstücke 70 und 69/1 der Flur 1 Groß Wokern.

Das Kartenportal Umwelt M-V weist in der Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage von Luftbildern aus dem Jahr 1991 ein Trockengrünland aus. Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale stehen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Neu Wokern grundwasserwasserbestimmte bzw. staunasse Lehme und Tieflehme.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst ca. 324 m² der am westlichen Rand des Plangebietes verlaufenden örtlichen Straße. Ca. 622 m² der Gesamtfläche werden mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten Anlieger und Versorgungsunternehmen festgesetzt, die nicht bebaut und bepflanzt werden können. Diese Flächen werden bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht berücksichtigt.

Die restlichen Flächen des Plangebietes werden dem Biototyp 9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA) zugeordnet. Die maximale Versiegelung innerhalb der Ergänzungsfläche wurde auf 600 m² festgesetzt. In der 1. Ausbaustufe (1 Wohnhaus mit Nebenanlagen) werden davon maximal 320 m² versiegelt. 280 m² verbleiben für die 2. Ausbaustufe (1 weiteres Wohnhaus mit Nebenanlagen) deren Zeitpunkt für die Errichtung noch nicht feststeht. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt. Für die restlichen Anteilflächen des betroffenen Biototypen wird die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust gewertet (s. Tabelle 2).

Das Plangebiet wird dem Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biototyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis+Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
9.2.3	Artenarmes Frischgrünland	600	2	$(2+0,5) \times 0,75 = 1,875$	1125
Kompensationsflächenbedarf aus Versiegelung					1125

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
9.2.3	Artenarmes Frischgrünland	1804	2	1 x 0,75 = 0,75	1125
Kompensationsflächenbedarf aus Versiegelung					1353

Tabelle 3: Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung	1125
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	1353
Gesamtsumme	2478

3.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft ist am südlichen Rand des Plangebietes eine 2-reihige 5 m-breite Gehölzpflanzung aus heimischen Straucharten zu pflanzen. Innerhalb der Hecke sind alle 15 m ein heimischer Baum zu pflanzen. Der Abstand von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5 m, der Reihenabstand 2,0 m und der Abstand in der Reihe 1 m.

Südwestlich und östlich der festgesetzten Baugrenze sind entlang der Grundstücksgrenze 3 m breite Hecken aus heimischen Sträuchern zu pflanzen. Der Abstand der Gehölze von der Grundstücksgrenze beträgt 1,5 m, der Abstand in der Reihe 1 m.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden

Bäume (Pflanzqualität Heister Höhe \geq 175 cm)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Sträucher (Pflanzqualität \geq 80 cm) sind zu verwenden:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Coryllus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monongyna</i>	Weißdorn	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

Bei den anzupflanzenden Sträuchern und Bäumen werden Pflanzen mit der Herkunft „Nordostdeutsches Tiefland“ empfohlen.

Darüber hinaus sind im Plangebiet durch den Grundstückseigentümer 5 Obstbäume (Pflanzqualität Hochstamm mit dem Stammumfang von 10-12 cm) zu pflanzen.

Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Das Pflanzgebot ist in der auf die Fertigstellung der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode vom Grundstückseigentümer zu realisieren. Nicht angewachsene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Diese Pflanzungen dienen dem Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB.

Tabelle 4: Geplante Massnahmen für die Kompensation

Nr.	Kompensationsmaßnahmen	(m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Anpflanzung einer 1-reihigen Hecke aus heimischen Sträuchern am westlichen und östlichen Rand des Plangebietes (15 m x 3 m und 21 x 3m breite Fläche)	108	2	2	0,8	173
2	Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke aus heimischen Sträuchern und Bäumen am südlichen Rand des Plangebietes (75 m x 5 m breite Fläche)	375	2	3	0,8	900
3	Pflanzung von 5 Obstbäumen innerhalb des Plangebietes (25 m ² pro Baum)	125	2	3	0,8	300
Gesamtumfang der Kompensation						1373

3.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 2478 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 1373 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vollständig (55%) kompensiert werden kann.

Als Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft für die 1. Ausbaustufe (Wohnhaus mit Nebenanlagen) werden die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Für die 2. Ausbaustufe ist das fehlende Kompensationserfordernis (45 % für 270 m² Grundfläche) durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in dem auf die Fertigstellung des Hauptgebäudes folgendem Herbst auszuführen.

Vorgesehen dafür ist das gemeindeeigene Flurstück 32/1 der Flur 1 Gemarkung Groß Wokern, das auch für Ausgleichsmaßnahmen des Gewerbegebietes genutzt wird.

3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

Nach § 1a können Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Ergänzungssatzung Neu Wokern der Gemeinde Groß Wokern ist der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erreichen. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.105 Flächenäquivalent.

Zur Kompensation des Eingriffs ist als Ausgleich und zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft eine Fläche von 369 m² durch einheimische Sträucher und Bäume zu bepflanzen.

Nr.	Kompensationsmaßnahmen	(m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Entwicklung eines flächigen Gehölzbestandes mit heimischen Sträuchern und Bäumen außerhalb des Plangebietes (Flurstück 32/1, Flur 1, Gemarkung Groß Wokern)	369	2	3	1	1107
Gesamtumfang der Kompensation						1107

4.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

4.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baualanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

4.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch

Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

4.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Groß Wokern hat sich im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten auf dem Ergänzungsstandort ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung auf diesem Standort gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinsseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbauete und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherr-

schen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitats sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Bei den jungen Bäumen auf der Ergänzungsfläche konnten keine Nester und Höhlen sowie Spalten festgestellt werden. Durch die geplante Bebauung auf der Ergänzungsfläche wird der Lebensraum der geschützten Käferarten nicht betroffen.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknotenerich)

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit ge-

hend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer.

Die Ergänzungsfläche wird auf dem Weg zu geeigneten Landlebensräumen nicht durchquert. Das Amphibienhabitat wird durch die Ergänzung der Bebauung am Ortsrand nicht beeinträchtigt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Im Plangebiet ist das Vorkommen der Schlingnatter nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Das Plangebiet weist eine geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecke auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht zu erwarten. Mit der Anlage eines Hausgartens werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Das Grünland im Ergänzungsbereich zählt nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Auf der unbebauten Ergänzungsfläche stehen junge die keine Höhlen und Spalten aufweisen. Die Ergänzungsfläche kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden im Raum der Gemeinde Groß Wokern keine besetzten Biberreviere erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für den Mess-

tischblattquadranten, in dem sich das Plangebiet befindet 2241-1 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung des Intensivgrünlands am südlichen Rand der Ortslage Neu Wokern nicht beeinträchtigt.

Der Wolf konnte bisher u.a. in der Ueckermünder Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar. Der Standort am Ortsrand von Ueckermünde an der der Belliner Straße ist für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Die Lebensräume der geschützten Landsäuger kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das Intensivgrünland innerhalb der Ergänzungsfläche am Rand der Ortslage Neu Wokern gehört nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen, so dass störungsempfindliche Vogelarten mit großer Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vorkommen.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Fläche wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährig Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

4.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Einbeziehung der Ergänzungsfläche 1 für die Errichtung der Wohnbebauung nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich von Neu Wokern die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der Intensivgrünland am Rand des Siedlungsgebietes nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse, Landsäugetiere sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Intensivgrünland wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Beseitigung von Hecken und Buschwerk,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Lärm sowie
- Kollision mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Groß Wokern festgestellt, dass die Einbeziehung der Ergänzungsfläche 1 in den Innenbereich und damit die Schaffung von Baurecht für die ergänzende Wohnbebauung auf dem Intensivgrünland am Rand der Ortslage Neu Wokern die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

